

Wie können Sie die Pflege von nahen Angehörigen organisieren?

Pflegezeitgesetz

Sie sind berufstätig und müssen unerwartet ein Familienmitglied in häuslicher Umgebung pflegen? Die Pflegezeit, auf die Sie einen Rechtsanspruch haben, bietet Ihnen die Möglichkeit, Beruf und familiäre Pflege besser miteinander zu vereinbaren. Wir zeigen Ihnen, was Sie dabei beachten müssen.

→ Darauf kommt es an!

Das Pflegezeitgesetz ermöglicht Ihnen als Arbeitnehmer*in sich für eine begrenzte Zeit von der Arbeit freistellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, um die Pflege eines nahen Familienmitglieds zu organisieren oder zu übernehmen. Zum Teil müssen schriftliche Anträge innerhalb bestimmter Fristen gestellt werden.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme:

- das pflegebedürftige Familienmitglied muss mindestens in den Pflegegrad 1 eingestuft sein,
- geltende Verwandtschaftsverhältnisse: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatte*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwäger*innen, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die der Ehegatten*innen oder der Lebenspartner*innen sowie Schwieger- und Enkelkinder.

→ Was steht mir zu?

Das Pflegezeitgesetz hält für Sie zwei unterschiedliche Möglichkeiten bereit:

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Als erwerbstätige*r Angehörige*r haben Sie das Recht, sich für jede pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 1) bis zu zehn Arbeitstage pro Jahr freistellen zu lassen. Voraussetzung ist eine akute Pflegesituation im nahen Familienkreis, die von Ihnen organisiert oder pflegerisch sichergestellt werden muss, zum Beispiel bei Ausfall der regulären Pflegeperson.

- Der Anspruch ist unabhängig von der Größe des Unternehmens.
- Besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch die Arbeitsstelle, können erwerbstätige Angehörige für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr und pflegebedürftige Person Pflegeunterstützungsgeld (90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts) von der Pflegekasse beziehen.



Die 10 Tage müssen **nicht am Stück** genommen werden, sondern können auf **mehrere Personen** aufgeteilt werden. So können sich beispielsweise zwei Geschwister jeweils 5 Tage frei nehmen.

2. Pflegezeit

Wenn Sie mehr Zeit benötigen, um die häusliche Pflege zu planen oder zu übernehmen, können Sie sich bis zu sechs Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen.

Voraussetzung ist:

- Sie arbeiten in einem Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten.
- Das zu pflegende Familienmitglied hat einen Pflegegrad. Dieser ist durch eine Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen.

3. Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen Familienmitglieds (ab Pflegegrad 1) besteht ein Anspruch auf Freistellung von bis zu sechs Monaten im Rahmen der Pflegezeit. Dieser Anspruch gilt auch für eine außerhäusliche Pflege.

4. Begleitung in der letzten Lebensphase

Für die Begleitung eines nahen Familienmitglieds in der letzten Lebensphase besteht ein Anspruch auf bis zu drei Monate vollständige oder teilweise Freistellung, auch in einem Hospiz. Ein Pflegegrad ist nicht nötig.



Da es sich um eine **unbezahlte Freistellung** handelt, kann zur Sicherung des Lebensunterhalts ein **zinsloses Darlehen** beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden (www.bafza.de).

→ Was muss ich tun?

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Für die kurzfristige Arbeitsverhinderung gibt es keine Ankündigungsfrist. Sie ist bei akuter familiärer Notlage sofort möglich. Als Arbeitnehmer*in müssen Sie den Grund und die Dauer der Verhinderung unverzüglich mitteilen. Ein ärztliches Attest, das die Pflegesituation und den Pflegegrad der verwandten Person bestätigt, ist hilfreich. Um Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten, stellen Sie rechtzeitig einen Antrag bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

Pflegezeit und Begleitung in der letzten Lebensphase

Die Pflegezeit von bis zu sechs Monaten müssen Sie Ihrer Arbeitsstelle zehn Tage vor Beginn schriftlich ankündigen. Dabei ist anzugeben, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Sie die Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen.

Allgemein gilt zur sozialen Absicherung bei vollständiger Freistellung:

- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz kann während der Pflegezeit aufrechterhalten werden, wenn die Möglichkeit besteht, in eine **Familienversicherung** zu wechseln. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie sich freiwillig versichern. Die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person erstattet dafür auf Antrag die notwendigen Mindestbeiträge.
- Wenn Sie krankenversichert sind, sind Sie automatisch auch **pflegeversichert**. Die Pflegeversicherung zahlt während der Pflegezeit auch die Beiträge zur Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

- Während der Pflegezeit sind Sie **rentenversichert**, wenn Sie ein pflegebedürftiges Familienmitglied regelmäßig mindestens zehn Stunden an mindestens zwei Tagen in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind.



Die Sozialversicherungsbeiträge werden weitergezahlt, wenn Sie in Teilzeit weiterarbeiten.

Wir informieren und beraten!

Online unter [awo-pflegeberatung.de](https://www.awo-pflegeberatung.de)

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024